

Rechtsverordnung

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154) in Verbindung mit der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl I S. 2569) und dem § 1 Abs. 1 Ziffer 29c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl LSA S. 724), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, die von der Stadt Dessau-Roßlau als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten für das Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet gemäß § 47 Abs. 4 PBefG liegt in den politischen Grenzen der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Bei Fahrten, welche außerhalb des Pflichtfahrgebietes Dessau-Roßlau beginnen oder enden, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und der Fahrzeuggröße, zusammen aus:
 - a) der Grundgebühr von 2,50 Euro
 - b) dem Entgelt für die Beförderungsstrecke
 - für den 1. km von 2,90 Euro
 - für den 2. km von 2,10 Euro
 - ab dem 3. km pro km von 1,60 Euro
 - c) dem Entgelt für die Wartezeit
 - pro Stunde von 24,00 Euro
 - entspricht pro Minute von 0,40 Euro

- | | | |
|----|---|---------------|
| d) | für die Kofferraumbenutzung (Gepäckzuschlag) | von 1,00 Euro |
| e) | einer Gebühr für bargeldlose Zahlung | von 1,00 Euro |
| f) | tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Fahrt nicht an, so hat er als Entgelt | |
| | - eine Grundgebühr | von 2,00 Euro |
| | - die Gebühr pro angefangenen Anfahrkilometer zu zahlen. | von 1,00 Euro |

Ein Anspruch zur Beförderung von anderem außer Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit der Taxe dafür ausreicht.

Darüber hinaus wird für die Beförderung in einer Großraumtaxe ab 5 Fahrgästen oder unabhängig von der Anzahl der Personen, wenn eine Großraumtaxe verlangt wird, einmalig ein Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

- (2) In den Beförderungsentgelten ist die geltende Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte.
- (4) Die Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. Der Taxenfahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
- (5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Diese Quittung muss eine ladungsfähige Anschrift des ausstellenden Unternehmens, das Datum, die Ordnungsnummer oder das Kfz-Kennzeichen der Taxe, die Höhe des Beförderungsentgeltes (bis 150,00 Euro das Bruttoentgelt plus Mehrwertsteuersatz und bei einem Betrag über 150,00 Euro das Nettoentgelt plus gesondert ausgewiesenem Mehrwertsteuerbetrag), die örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle enthalten und vom Aussteller unterschrieben sein.
- (6) Der Fahrer hat bei jedem Fahrauftrag mindestens 50,00 Euro Wechselgeld mitzuführen.
- (7) Der Taxenfahrer ist nicht verpflichtet, unbare Zahlungsmittel entgegenzunehmen.

§ 3

Wartezeiten

Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages (auch verkehrsbedingt) werden ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger berechnet.

§ 4

Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Das Beförderungsentgelt wird durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Die geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhren) müssen den Bestimmungen des § 28 der BOKraft entsprechen.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet (Kilometerpreis); der Fahrzeugführer hat den

Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Abschluss der Fahrt darf das Fahrzeug bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers nicht mehr als Taxe eingesetzt werden, es sei denn, dass die zuständige Genehmigungsbehörde für die Erteilung einer Erlaubnis für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen eine Sondergenehmigung zum weiteren Betrieb erteilt.

§ 5 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen in Dessau-Roßlau nur bereitgestellt werden, wenn der Taxenunternehmer seinen Betriebssitz in Dessau-Roßlau hat. Taxenunternehmer mit Betriebssitz in Dessau-Roßlau sind nicht berechtigt, ihre Taxe außerhalb von Dessau-Roßlau vorzuhalten.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann im Einvernehmen mit anderen für den Taxenbetrieb zuständigen Genehmigungsbehörden das Bereithalten von Taxen auch außerhalb des Stadtgebietes von Dessau-Roßlau gestatten.
- (3) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten, behördlich zugelassenen Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxenplätze ist die Erlaubnis der Stadt Dessau-Roßlau einzuholen.
- (4) Taxen dürfen nicht als Mietwagen eingesetzt werden.

§ 6 Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Taxenstandplätze sind nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch das Zeichen 229 (Taxenstand) zu kennzeichnen.
- (2) Die Taxenfahrer sind berechtigt, ihre Taxen auf allen gekennzeichneten Taxenstandplätzen innerhalb von Dessau-Roßlau bereitzuhalten, sofern die festgelegte Höchstzahl der Taxen noch nicht erreicht ist.

§ 7 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge der Ankunft auf den Taxenstandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, sich von einer anderen Taxe als der an erster Stelle des Taxenstandplatzes stehenden Taxe fahren zu lassen, muss dieser Taxe, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden. Dies gilt auch bei Wünschen per Taxenruf und Taxenfunk.
- (3) Sofern sich an einem Taxenstandplatz eine Fernsprechanlage befindet, ist der Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat der Fahrer das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges und die Ordnungsnummer zu nennen.

- (4) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht gewaschen oder instand gesetzt werden.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.
- (6) Das gezielte Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (7) Bei der Bereitstellung von Taxen ist jeder die Ruhe störender Lärm, wie z. B. lautes Türeinschlagen, unnötiges Laufen lassen des Motors, das laute Betreiben von Tonwiedergabegeräten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

§ 8 Dienstplan

- (1) Das Bereitstellen und Einsetzen von Taxen kann durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Der Dienstplan und seine Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Dessau-Roßlau.
- (4) Den Taxenunternehmen kann von der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, vorübergehend an verkehrswichtigen Stellen und zu bestimmten Zeiten Taxen bereitzustellen oder Fahrgäste nur in einem Bereich bestimmter Gebiete aufzunehmen.

§ 9 Dienstbetrieb

- (1) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, seine Taxe regelmäßig zu besetzen und bereitzuhalten.
- (2) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, ein sauberes Fahrzeug bereitzuhalten.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (4) Die Taxenfahrer haben während des Dienstes angemessene Kleidung zu tragen (z. B. keine Sportbekleidung, keine kurzen Hosen, keine Achselhemden).
- (5) Der Taxenfahrer darf ohne Zustimmung der Fahrgäste keine Rundfunkgeräte betreiben.
- (6) Der Taxenfahrer darf während des Fahrdienstes sowie in angemessener Zeit davor keine alkoholischen Getränke oder andere berauschenden Mittel zu sich nehmen.
- (7) Der Taxenfahrer muss, falls erforderlich, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.

- (8) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.
- (9) Bei der Personenbeförderung ist die Mitnahme anderer Personen, die nicht Fahrgäste sind, unzulässig.
- (10) Taxen dürfen nach Beendigung eines Fahrauftrages auf der Freifahrt zum angewiesenen Halteplatz bei Anruf einen neuen Fahrauftrag annehmen und ausführen. Taxen können auch unterwegs durch Handzeichen angehalten oder fernmündlich gerufen werden, wenn sie auf dem Weg zum Halteplatz sind.

§ 10 Beförderungspflicht

Innerhalb der Grenzen des in dieser Verordnung festgelegten Gebietes (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungspflicht. Aufträge mit Abfahrts- und Zielstellen in diesem Gebiet dürfen nicht abgelehnt werden.

§ 11 Beförderung

- (1) Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- und preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (2) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anderswo unterzubringen.
- (3) Sollten Tiere im Fahrzeug befördert werden, dürfen diese nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren verursachten Schäden an der Taxe sind vom Fahrgast zu tragen.
- (5) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie einen aktuellen Stadtplan der Stadt Dessau-Roßlau mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 12 Einschränkungen der Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Offensichtlich betrunkene oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (3) Für Tiere, ausgenommen Blindenhunde, besteht keine Beförderungspflicht. Hier entscheidet der Fahrzeugführer über die Mitnahme.

- (4) Gepäck kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können, insbesondere, wenn die Verkehrssicherheit durch die Mitnahme gefährdet würde. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Fahrzeugführer nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagengrenzung hinausragen, ist ausgeschlossen.
- (6) Fahrgäste, welche das generelle Rauchverbot nach § 1 (1) Ziff. 2 i. V. m. § 3 Ziff. 2b des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 in Taxen missachten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 13 Betriebsnachweis

Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, einen Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Taxe und für jeden Tag der Name des Fahrers, Beginn und Ende der Betriebszeit einzutragen sind. Dieser Betriebsnachweis ist jährlich abzuschließen, drei Jahre aufzubewahren und der Stadt Dessau-Roßlau und anderen autorisierten Stellen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

§ 14 Unterweisungspflichten

Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei der Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem PBefG sowie die zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen zu unterweisen. Die Belehrung ist durch den Taxenunternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 15 Kennzeichnung der Taxen

Bei Taxen ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen wirkendes Schild nach Anlage 3 zu § 27 BOKraft mit der Ordnungsnummer, die die Stadt Dessau-Roßlau erteilt hat, anzubringen. Im Wageninneren ist an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Ordnungsnummer, Name und Betriebssitz des Unternehmens anzubringen.

§ 16 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen erst nach Beendigung des laufenden Fahrauftrages durch die Funkzentrale Fahraufträge entgegennehmen.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste belästigt werden.
- (3) Sonstige Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ein anderes als das in § 2 (1) im Pflichtfahrgebiet durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt fordert oder berechnet,
 - b) entgegen § 2 (5) trotz Verlangen des Fahrgastes keine Quittung ausstellt,
 - c) entgegen § 4 (2) bei Störung des Fahrpreisanzeigers bis zur Instandsetzung desselben ohne Sondergenehmigung die Taxe weiter einsetzt,
 - d) entgegen § 5 (1) ohne Genehmigung als Taxenunternehmer mit Betriebssitz in Dessau-Roßlau Taxen außerhalb von Dessau-Roßlau bereit hält oder als Taxenunternehmer mit auswärtigem Betriebssitz Taxen innerhalb von Dessau-Roßlau bereithält,
 - e) entgegen § 5 (3) auf nicht gekennzeichneten oder behördlich zugelassenen Plätzen Taxen bereithält,
 - f) entgegen § 5 (4) Taxen als Mietwagen einsetzt,
 - g) entgegen § 7 (4) Taxen auf Taxenstandplätzen wäscht oder instand setzt oder entgegen § 7 (5) der Straßenreinigung keine Gelegenheit gibt, ihren Obliegenheiten nachzukommen,
 - h) entgegen § 7 (6) als Fahrzeugführer Fahrgäste zwecks Erhaltens eines Fahrauftrages gezielt anspricht und anlockt,
 - i) entgegen § 8 (2) den Dienstplan nicht einhält,
 - j) entgegen § 9 (1) seine Taxe nicht regelmäßig besetzt,
 - k) entgegen § 9 (5) ohne Zustimmung der Fahrgäste Rundfunkempfänger betreibt,
 - l) entgegen § 9 (6) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
 - m) entgegen § 10 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt,
 - n) entgegen § 11 (1) die Anfahrt zum Bestellort nicht unverzüglich auf dem kürzesten Weg ausführt oder nicht den kürzesten oder geeignetesten Weg zum Fahrziel wählt,
 - o) entgegen § 11 (5) diese Verordnung nicht bei sich führt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht aushändigt,
 - p) entgegen § 13 keinen Betriebsnachweis führt,
 - q) entgegen § 15 ohne Ordnungsnummer oder ohne Betriebsschild im Wageninneren fährt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 45 BOKraft und § 61 PBefG, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung ist die Stadt Dessau-Roßlau.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen nicht berührt.
- (2) Die Überwachung der Taxenbetriebe nach dieser Verordnung obliegt der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 16. Juli 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 28. Juli 2007, Nr. 01/07) außer Kraft.

Dessau-Roßlau,

Peter Kuras
Oberbürgermeister